

Polizeiverordnung zum Volksfest Annaberger Kät (Kät-Verordnung)

Die Oberbürgermeisterin erlässt auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zur Regelung von Ordnung und Sicherheit für das Volksfest „Annaberger Kät“ die folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung regelt die Ordnung und Sicherheit auf dem Festgelände der Stadt Annaberg-Buchholz zum Volksfest „Annaberger Kät“. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

(1) Die Verordnung gilt für die Durchführung der Annaberger Kät vom 05.06.2009 ab 06.00 Uhr bis 24.06.2009 um 22.00 Uhr.

(2) In Gaststättenbetrieben (Schank- und Speisewirtschaften) ist der Ausschank und die Musikdarbietung mit Ende der festgelegten Öffnungszeit der Annaberger Kät einzustellen. Die Öffnungszeiten sind in der Kätsetzung vom 22.02.2007 geregelt (Stadtanzeiger Ausgabe 03.07, S. 6).

(3) Im Zeitraum von 1 Stunde nach dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit bis 06.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

§ 3

Verkehr auf dem Festgelände

(1) Während der Öffnungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Rad schieben und das Fahren mit Inline-Skates und Kickboards) auf dem Festgelände grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Befahren nur mit Fahrzeugen, die zur Behebung von Havariiefällen, zur Platzreinigung und zum Zwecke der Warenbelieferung erforderlich sind, gestattet. Ein Befahren hat im Schritttempo (höchstens 6 km/h) zu erfolgen.

(3) Während der Auf- und Abbauzeit (05. bis 12. Juni 2009 und 22. bis 24. Juni 2009) ist das Befahren nur mit Fahrzeugen gestattet, die für den Geschäftsbetrieb der Kät und zur Erstellung bzw. zum Abbau der Festbetriebe erforderlich sind.

§ 4

Verhalten auf dem Kätgelände

(1) Innerhalb des Festgeländes hat sich jede Person so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass andere Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

(3) Es ist verboten:

(3.1.) Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen,

Substanzen sowie Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte,

(3.2.) alkoholische Getränke sowie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen,

(3.3.) Dinge, die den allgemeingültigen Menschenrechten entgegenstehen sowie pornographische Produkte anzubieten. Dies beinhaltet auch die Darbietung von dementsprechenden Programmen bei Schaugeschäften und das Anbieten von menschenverachtenden Handlungen bei Belustigungsgeschäften,

(3.4.) Feuer zu entzünden und leicht brennbare Stoffe sowie Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen,

(3.5.) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,

(3.6.) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

(4) Außerhalb der durch die Stadt Annaberg-Buchholz zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial aller Art und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

(5) Hunde dürfen auf dem Platz, einschließlich Wohnwagen- und Technikplatz, nicht frei umherlaufen. Sie sind so anzuleinen, dass eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Gefährliche Hunde im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden haben einen Beißkorb zu tragen.

§ 5

Anordnung für den Einzelfall

Die Oberbürgermeisterin oder deren Beauftragte/r können als Ortspolizeibehörde innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in Gaststättenbetrieben nicht mit Ende der festgelegten Öffnungszeiten den Ausschank von Getränken einstellt,

2. entgegen § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 sich auf dem Festgelände aufhält,

3. entgegen § 3 Abs. 1, 2 und 3 sich auf dem Festgelände unbefugt mit einem Fahrzeug aufhält,

4. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Kätgelände andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt oder den in den Abs. 3, 4, und 5 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festgelände zuwiderhandelt,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen und mindestens 2,50 Euro und höchstens 500,00 Euro bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.05.2009

Barbara Klepsch,
Oberbürgermeisterin

